

Volkswirtschafts-Departement
St. Antonistrasse 4
Postfach 1264
6061 Sarnen

Alpnach, 29. Februar 2008

**Entwurf Einführungsgesetz über die Familienzulagen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 haben Sie uns eingeladen, zur obenerwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die SVP Obwalden kann sich im Grundsatz mit dem Entwurf des Gesetzes über die Familienzulagen einverstanden erklären. Zum Kapitel „V. Finanzierung“, sind wir der Meinung, dass Anpassungen nötig sind. Die Anpassungen des Gesetzes sollen und müssen möglichst wirtschaftsfreundlich ausgestaltet werden.

Demzufolge erlauben wir uns, Ihnen nachfolgende Erläuterungen zu unterbreiten und die weiteren offenen Fragen in der Kommission zu debattieren.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

KR Susanne Burch GR Michele Rossi

- **Stellungnahme**

Ausgangslage:

V. Finanzierung

Art. 11 Zulagen für Arbeitnehmende

¹ Die Zulagen für die Arbeitnehmenden werden durch die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber finanziert. Der Beitragssatz beträgt höchstens 3.0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.

² Die Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigen dabei ihren für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Obwalden fest.

Feststellung und Antrag der SVP

Der in Art. 11 Abs. 1 festgelegte Beitragssatz von höchstens 3.0 Prozenten ist zu hoch. Eine Erhöhung von bis zu 66.66 Prozent (1.8 bis 3.0%), ist für die Wirtschaft als zu hoch zu taxieren.

Selbst aus den Erläuterungen des Volkswirtschaftsdepartements ist unter *Punkt 5* „Finanzierung der Familienausgleichskasse Obwalden“ zu entnehmen, dass die Schwankungsreserven Ende 2006 rund 13.4 Mio. Franken oder 123 Prozent einer Jahresausgabe betragen.

Der Bund erachtet eine Schwankungsreserve zwischen 20 und 100 Prozent einer Jahresausgabe als angemessen.

Für die Familienausgleichskasse Obwalden wird eine Schwankungsreserve von mindestens 50 Prozent als genügend erachtet, selbst unter Berücksichtigung, dass sich auch die Familienausgleichskasse Obwalden am Lastenausgleich zu beteiligen hat.

Die Erhöhung der Ausbildungszulage und der künftigen ganzen und nicht mehr teilweisen Zulagen ist ein approximative Berechnung, die eventuell eine Abnahme der Schwankungsreserven heranziehen wird, aber keine derartige Erhöhung von bis zu 66.66% zu rechtfertigen vermag. Daher muss der in Art. 11 Abs. 1 vorgesehene Beitragssatz von bis zu 3 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens wie folgt lauten:

Art. 11 *Zulagen für Arbeitnehmende*

¹ Die Zulagen für die Arbeitnehmenden werden durch die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber finanziert. Der Beitragssatz beträgt **höchstens 2.5 Prozent** des AHV-pflichtigen Einkommens.

Ausgangslage:

Art. 14

¹ Die Beiträge der Arbeitgeber und die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

² Die Revisionsstelle der jeweiligen Familienausgleichskasse hat zu überprüfen, dass für die Durchführung des Gesetzes nur tatsächliche und angemessene Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Feststellung und Antrag der SVP

Damit keine Missverständnisse entstehen und Klarheit geschaffen werden kann, muss Art. 14 wie folgt heissen:

Art. 14

¹ Die Beiträge der Arbeitgeber und die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Deckung der **tatsächlichen** Verwaltungskosten verwendet werden.

² Die Revisionsstelle der jeweiligen Familienausgleichskasse hat zu überprüfen, dass für die Durchführung des Gesetzes nur tatsächliche **und angemessene** Verwaltungskosten abgerechnet werden.